

GESCHÄFTSORDNUNG

ND-Rat und Mitgliederversammlung des ND-KMF e.V.

Fassung: 04.07.2026

1. Termine

- 1.1 Der ND-Rat tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. Er legt die Termine der Ratssitzungen fest.
- 1.2 Der ND-Rat legt Ort und Zeit des ND-Kongresses mindestens zwei Jahre im Voraus fest. Mindestens 18 Monate im Voraus bestimmt der ND-Rat ein Thema und wählt bis zu fünf Mitglieder einer Programmkommission. Der Programmkommission gehören zudem ein Mitglied der ND-Leitung sowie der ND-Geschäftsstelle an.

2. Vorbereitung der ND-Ratssitzungen

- 2.1 Dem ND-Rat sind von der ND-Leitung sowie von den Regional-, Arbeitskreis- und Veranstaltungsleitern schriftliche Berichte einmal im Jahr vorzulegen. Die ND-Leitung kann über Mindestinhalt und Form dieser Berichte Vorgaben machen. Die Berichte müssen spätestens fünf Wochen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 2.2 Die ND-Leitung legt mit der Einladung zur Sitzung des ND-Rates einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der noch offenen Beschlüsse früherer Sitzungen vor.
- 2.3 Anträge zum ND-Rat sollen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor einer ND-Ratssitzung der Geschäftsstelle übermittelt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des ND-Rates.
- 2.4 Die ND-Leitung erstellt in Kenntnis der Berichte und Anträge eine vorläufige Tagesordnung. Diese wird mit den erforderlichen Unterlagen sowie Hinweisen auf offene Aufgaben und Vakanzen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des ND-Rates zugesandt. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des ND-Rates durch weitere Punkte und Anträge erweitert werden.

3. Durchführung der Sitzungen des ND-Rates

- 3.1 Der ND-Rat beschließt die Tagesordnung. Die Öffentlichkeit des ND-Rates ist auf ND-Mitglieder beschränkt; dies gilt auch für vorbereitende Beschluss- und Beratungsunterlagen sowie Protokolle. Der Rat oder die ND-Leitung können Ausnahmen gestatten. ND-Mitglieder, die an Sitzungen des ND-Rates teilnehmen und nicht Mitglieder des Rates sind, sind auf diese Geschäftsordnung zu verpflichten.

Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des ND-Rates kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personaldebatten insbesondere vor Wahlen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

- 3.2 Der ND-Rat wählt auf Vorschlag der Leitung ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus bis zu drei Personen.
- 3.3 Das Protokoll der ND-Ratssitzung wird von der Geschäftsstelle geführt. Es wird von einem Mitglied des Präsidiums als auch der ND-Leitung unterzeichnet und den ND-Ratsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen übersandt.

4. Wahl der ND-Leitung

- 4.1 Alle ND-Mitglieder – insbesondere die ND-Ratsmitglieder – sind vorschlagsberechtigt. Zur Findung geeigneter Kandidaten für Leitungsämter kann der ND-Rat in der Sitzung, die der Wahl vorangeht, eine Findungskommission mit bis zu fünf ND-Mitgliedern, davon mindestens zwei Mitglieder aus dem ND-Rat sowie ein Mitglied der ND-Leitung einsetzen.
- 4.2 Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur entweder vorher schriftlich oder persönlich vor dem ND-Rat erklären.
- 4.3 Wahlvorschläge sollen mit einem kurzen Lebenslauf möglichst bis fünf Wochen vor der Wahl der ND-Leitung vorgelegt werden.

5. Unabhängige Wahlkommission

- 5.1 Die Unabhängige Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl der Direkt Gewählten Ratsmitglieder zuständig.
- 5.2 Die Unabhängige Wahlkommission hat fünf Mitglieder, die vom ND-Rat gewählt werden. Sie dürfen nicht für die Wahl der Direkt Gewählten Ratsmitglieder kandidieren. Der ND-Rat wählt den Leiter der Unabhängigen Wahlkommission. Mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses endet die Amtszeit der Unabhängigen Wahlkommission.
- 5.3 Spätestens vier Wochen nach Wahl der Unabhängigen Wahlkommission ist eine konstituierende Sitzung der Unabhängigen Wahlkommission abzuhalten. In der Regel beruft der Leiter die Sitzungen ein. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Unabhängigen Wahlkommission finden Sitzungen der Unabhängigen Wahlkommission statt.
- 5.4 Die Unabhängige Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen der Unabhängigen Wahlkommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- 5.5 Die Unabhängige Wahlkommission erstellt in der ersten Sitzung einen Zeitplan für die durchzuführende Wahl. Der Zeitplan enthält insbesondere die Fristen für
 - den Aufruf zur Wahl der Direkt Gewählten Ratsmitglieder,

- die Nennung der Vorschläge zur Kandidatur,
- den Versand der Wahlbenachrichtigung sowie
- den Zeitraum der Wahl und den letzten Wahltag.

Der Zeitraum für die elektronische Wahl beträgt mindestens 14 Tage.

6. Wahlverfahren Direkt Gewählte Ratsmitglieder

- 6.1 Sieben Wochen vor dem letzten Wahltag stellt die Unabhängige Wahlkommission entsprechend der Mitgliedsliste der ND-Geschäftsstelle die Wahlberechtigungen fest.

Sechs Wochen vor dem letzten Wahltag wird an alle wahlberechtigten ND-Mitglieder eine schriftliche Wahlbenachrichtigung versendet mit

- der Liste der Kandidierenden und dem Hinweis auf die persönlichen Vorstellungsprofile,
- Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl,
- dem Ort und dem Zeitpunkt der öffentlichen Auszählung sowie
- dem Zeitpunkt der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.

In den öffentlichen Verbandskommunikationskanälen (zum Beispiel Newsletter, Website, Hirschberg) werden spätestens fünf Wochen vor dem letzten Wahltag die persönlichen Vorstellungsprofile der Kandidierenden veröffentlicht.

- 6.2 Die Unabhängige Wahlkommission stellt nach Auszählung aller Stimmen unter Berücksichtigung von Nr. 7 der ND-Ordnung die 16 Direkt Gewählten Ratsmitglieder mit der höchsten Anzahl der erhaltenen Stimmen fest. Im Falle von Gleichstand der Stimmen entscheidet die Unabhängige Wahlkommission durch ein Losverfahren.

Jedes Direkt Gewählte Ratsmitglied muss die Wahl annehmen oder ablehnen. Im Falle einer Ablehnung wird das Nachrückverfahren angewendet. Die restlichen Kandidierenden sind in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmenzahlen als Nachrückende in der Wahlergebnisliste festzustellen.

Die Auszählung ist für alle ND-Mitglieder öffentlich.

- 6.3 Die Unabhängige Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und veröffentlicht es. Gegen das vorläufige Wahlergebnis können innerhalb von zwei Wochen durch wahlberechtigte ND-Mitglieder Einsprüche erhoben werden, über die die Unabhängige Wahlkommission entscheidet.

Die Unabhängige Wahlkommission stellt das endgültige Wahlergebnis fest. Gegen ihre Entscheidungen ist Berufung beim nächsten ND-Rat zulässig, der abschließend entscheidet.

7. Beiträge und Zuwendungen

- 7.1 Der ND-Rat überprüft jährlich die Höhe der Beiträge und Zuwendungen und die Höhe des Entgeltes für den Bezug des Hirschberg, passt sie gegebenenfalls an und setzt das Erhebungsverfahren fest.
- 7.2 Eine teilweise oder vollständige Befreiung von Beiträgen und Zuwendungen wird auf hinreichend begründeten Antrag zeitlich befristet vom Regionalleiter des Mitglieds festgesetzt. Dieser teilt die Ermäßigung und die zeitliche Befristung der ND-Geschäftsstelle mit.

8. Änderung der Geschäftsordnung

- 8.1 Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen mit Begründung fünf Wochen vor einer ND-Ratssitzung der ND-Geschäftsstelle eingereicht werden, damit sie den Mitgliedern des ND-Rats rechtzeitig mit der Tagesordnung zugestellt werden können.
- 8.2 Über die Geschäftsordnung des ND-Rates und ihrer Änderung beschließt der ND-Rat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Mitgliederbegehren

- 9.1 Mitgliederbegehren müssen von einem ND-Mitglied schriftlich initiiert, von zehn weiteren ND-Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt und der ND-Leitung zur Kenntnis gegeben werden. Der Initiator ist in Abstimmung mit der Geschäftsstelle für die Durchführung des Mitgliederbegehrens verantwortlich.
- 9.2 Das Mitgliederbegehren wird innerhalb von zwei Wochen über den internen Mitgliederbereich der ND-Homepage und durch ein Mitgliedermailing bekannt gemacht.
- 9.3 ND-Mitglieder können das Mitgliederbegehren über Unterschriftenlisten in Regionen, beim ND-Kongress, bei Arbeitskreisen und Veranstaltungen, durch schriftliche Erklärungen gegenüber der ND-Geschäftsstelle oder mittels eines online-Formulars im internen Mitgliederbereich offen unterstützen. Eine anonyme Unterstützung ist nicht möglich.
- 9.4 Das Mitgliederbegehren ist erfolgreich, wenn innerhalb von zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung mindestens weitere 50 ND-Mitglieder ihre Unterstützung schriftlich erklärt haben.
- 9.5 Der Initiator eines erfolgreichen Mitgliederbegehrens erhält die Gelegenheit, das Begehren auf dem nächsten ND-Rat zu vertreten. Der ND-Rat beschließt über das Mitgliederbegehren.

10. Öffentliche Erklärungen

Für den ND in seiner Gesamtheit können ausschließlich der ND-Rat und die ND-Leitung öffentliche Erklärungen beschließen und abgeben. Arbeitskreise, Regionen und Veranstaltungen können als Arbeitskreis, Region oder Veranstaltung öffentliche

Erklärungen abgeben, wenn ein Beschluss ihrer Versammlung oder ihrer jeweiligen Leitung vorliegt. Mit dem ND-Rat oder der ND-Leitung ist vor der Veröffentlichung Rücksprache zu halten. In geeigneter Form werden alle ND-Mitglieder über die Erklärungen informiert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung ein Veto gegen die Veröffentlichung einlegen. Darüber ist den Mitgliedern des Rates anschließend zu berichten. Die Geschäftsstelle unterstützt insbesondere die externe Kommunikation.

11. ND-KMF e.V. Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung des ND-Rates gilt sinngemäß auch für die Mitgliederversammlung des ND-KMF e.V. Mit der Ausnahme, dass die Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht öffentlich tagt.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Geschäftsordnung wurde am 06.04.2018, am 06.10.2000, am 19.03.2022, am 15.11.2025 und am 04.07.2026 durch den ND-Rat geändert.

12.2 Sie tritt mit dem folgenden Tag in Kraft.